Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17/2863-1
28.04.2016

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zur Dringlichen Beschlussempfehlung des Hauptausschusses auf Drs. 17/2863

zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugssonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)
- Drs. 17/2829 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drs. 17/2829 – in der Fassung der Dringlichen Beschlussempfehlung des Hauptausschusses auf Drs. 17/2863 wird wie folgt geändert:

I.

Artikel 2 **– Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)** wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Die Förderung in einer Tageseinrichtung erfolgt ohne Nachweis eines Bedarfs. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Sofern die Voraus-

setzungen vorliegen, soll der Bescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.

(2) Die Erfüllung eines Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und Erteilung eines Bescheids (Gutschein) nach § 7 voraus.

(3) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(4) Eltern der Kinder, die ihr erstes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfsunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatz 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 2 auf Ausstellung eines Bescheides (Gutschein). Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 8 geregelt.

2. Der Punkt 1. – Änderung des § 6 Absatz 3 – wird zu 2. (neu).

3. Der Punkt 2. – alt – wird wie folgt ersetzt:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Anmeldung und Erteilung des Bescheids (Gutschein)

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.

(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(3) Das zuständige Jugendamt erteilt einen Bescheid (Gutschein), der zugleich den Betreuungsumfang feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebots und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung die Finanzierung endet und eine erneute Antragstellung notwendig ist.

(7) Die Eltern können den gewünschten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats ändern.

(8) Näheres insbesondere über das Antragsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahren einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.

4. Die Punkte 3. bis 8. (alt) folgen als Punkte 4. bis 9. (neu).

II.

Artikel 3 – **Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** – wird wie folgt geändert:

1. Der erste Abschnitt erhält folgende neue Überschrift: Antrags-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
2. In § 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung: Zuständig für das Antrags- und Platznachweisverfahren und für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt.
3. In § 3 erhält Abs.1 folgende neue Fassung:

   (1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht, 1. wenn nur eine Änderung des Betreuungsumfangs beantragt wird, 2. Wenn kurzfristig eine Tätigkeit aufgenommen werden soll, 3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. Für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder, 5. wenn die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen werden soll. In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bescheiderteilung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen.
4. Der bisherige Punkt 1. wird Punkt 4 (neu).
5. In § 3 Absatz 2 werden die Nummern 2 c, d, e, g, h sowie 3 a bis c gestrichen.
6. In § 3 wird Absatz 3 gestrichen.
7. In § 4 werden die Absätze 1 bis 6, 10 und 11 gestrichen.
8. Die bisherigen Punkte 2. Bis 9. werden die Punkte 8. bis 15. (neu).

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen ab auf die vollständige Abschaffung der Bedarfsprüfung als Voraussetzung für die Erteilung eines Kita-Gutscheins. Eltern und Kinder sollen selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot einer vorschulischen Förderung in Anspruch nehmen wollen.

Die Abschaffung der Bedarfsprüfung steht im Einklang mit der mit diesem Gesetz erfolgenden Schaffung der Voraussetzungen für die komplette Beitragsfreiheit für alle Altersgruppen in Kita und Kindertagespflege. Die Abschaffung der Bedarfsprüfung ist Bedingung dafür, dass alle Kinder gleichermaßen davon profitieren. Im Übrigen ist die Abschaffung der Bedarfsprüfung sinnvoll, weil dadurch Ressourcen in den Jugendämtern frei werden und damit befasste Kolleginnen und Kollegen andere wichtige Aufgaben übernehmen können.

Im Zuge der Bemühungen im Land Berlin, Geschäftsprozesse zu optimieren, war beanstandet worden, dass die Erteilung eines Kita-Gutscheins und die damit einhergehende Prüfung des Bedarfs eine auffällig bürokratische und aufwendige Prozedur ist. Sie ist entbehrlich im Interesse der Erfüllung des Rechtsanspruchs der Kinder auf Chancengleichheit beim Zugang zu vorschulischer Förderung und im Interesse einer effizienten Verwaltung.

Berlin, den 28. April 2016

U. Wolf Möller Dr. Schmidt Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke